

BUD / Motion SVP-Fraktion vom 18. September 2023

Mindestabstand von 1'000 Metern für Windkraftanlagen

Antrag der Regierung vom 31. Oktober 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Die vorliegende Motion hat zum Ziel, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die für Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 1'000 Metern zu bewohnten Gebäuden vorschreibt.

Am 21. Mai 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten das revidierte Energiegesetz angenommen. Es dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Zudem wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten. Die Schweiz kann so die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken, was Arbeitsplätze und Investitionen in der Schweiz schafft. Gemäss der gesamtschweizerischen Energiestrategie 2050 soll bis zum Jahr 2050 nicht mehr CO₂ ausgestossen werden, als auch wieder gebunden wird (Netto-Null). Der grösste Teil der CO₂-neutralen Stromproduktion soll mit Solarenergie und der bereits stark ausgebauten Wasserkraft bereitgestellt werden, wobei diese beiden Energiearten vor allem im Sommerhalbjahr produziert werden. Windenergieanlagen produzieren hingegen zwei Drittel ihres Stroms im Winterhalbjahr, wenn mehr Heizenergie und Strom für die Beleuchtung benötigt wird. Die Windenergie mit ihrem Winterstrom soll als dritte Säule der Energieversorgung der Schweiz die Versorgungssicherheit im Winter erhöhen und die Schweiz von Stromimporten unabhängiger machen. Die Energiestrategie 2050 sieht für die Windenergieproduktion einen Ausbau auf 4'300 GWh/a vor, wobei rund zwei Drittel im Mittelland produziert werden sollen. Der Orientierungsrahmen für den Beitrag des Kantons St.Gallen liegt zwischen 130 bis 400 GWh/a. Entsprechend wurden auch im Kanton St.Gallen auf Basis der Energiestrategie 2050 und dem Konzept Windenergie des Bundes 17 Windeignungsgebiete ermittelt, die nun in die Richtplan-Anpassung 2023 einfließen sollen.

Windenergie wird produziert, indem der Wind Flügel bzw. Rotorenblätter in Bewegung versetzt und diese Bewegung in einem Generator in Strom umgewandelt wird. Dadurch entstehen Geräusche und bei Sonnenschein Schattenwurf. Bei speziellen meteorologischen Bedingungen und mangelnder Ausführung der Rotorblätter kann Eisfall vorkommen. Aus Gründen der Flugsicherheit müssen Windkraftanlagen befeuert werden.

Gemäss dem St.Galler Richtplan, Koordinationsblatt Windenergieanlagen VII 23, soll die tatsächliche Beschattungsdauer von acht Stunden je Jahr nicht überschritten werden. Bei einer derart geringen Einschränkung erscheint eine Abstandsvorschrift von 1'000 Metern nicht als notwendig.

Fällt an Rotoren gefrorenes Kondenswasser zu Boden, wird dies als Eisfall bezeichnet. Die notwendigen meteorologischen Bedingungen für Vereisung sind im Kanton St.Gallen selten anzutreffen. Zudem kann mittels einer Auflage sichergestellt werden, dass die eingesetzten Rotorblätter mit eisphober Beschichtung ausgerüstet sind (Anti-Icing) oder dass die Windkraftanlage über eine Sensorik zur Eiserkennung verfügt, welche die Anlage automatisch abstellt, bis das Eis

abgetaut ist. Abstandsregelungen aufgrund von Eisfall sind somit bei neu zu erstellenden Anlagen nicht mehr notwendig.

Windenergieanlagen müssen gemäss Bundesamt für Zivilluftfahrt als Luftfahrthindernis gekennzeichnet und somit befeuert werden. Die Befeuertung beleuchtet den Nachthimmel unabhängig vom Standort der Anlage. Die entstehende Lichtverschmutzung ist zudem in ansonsten unbeleuchteten Naturräumen problematischer als in der Nähe von Siedlungen. Eine Abstandsregelung zur Verhinderung von Lichtverschmutzung ist deshalb nicht zielführend.

Durch die Bewegung der Flügel entstehen Geräusche. Sie können mittels gebogener Blattenden und Kämmen an der Hinterkante minimiert werden. Der Generator selber ist oben in der Nabe eingekapselt, so dass dessen Geräusch am Boden in der Regel kaum wahrnehmbar ist. Die trotzdem auftretenden Geräusche werden gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) beurteilt. Windkraftanlagen müssen wie alle neuen Anlagen gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) nicht nur die Immissionsgrenzwerte, sondern auch die 5 dB(A) tieferen Planungswerte einhalten. Diese müssen bei gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis noch unterschritten werden (Vorsorgeprinzip, gemäss Art. 7 LSV). Der zulässige Beurteilungspegel wird für jede einzelne Windkraftanlage ermittelt, und zwar bezogen auf die am nächsten zur Anlage gelegenen lärmempfindlichen Räume (Wohnhäuser, ruhige Arbeitsplätze). Das Umweltschutzgesetz schreibt somit keine fixe Distanz vor, sondern es ergeben sich je nach Modell und Ausstattung einer Windkraftanlage unterschiedliche Abstände.

Die vorliegende Motion bezweckt hingegen, unabhängig von den tatsächlich auftretenden Geräuschen, für Windkraftanlagen einen minimalen Abstand von 1'000 Metern vorzugeben. Gemäss Bundesgericht sind Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumweltrecht ergeben, beachten (vgl. BGE 133 II 321, E.4.3.4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Umweltschutzgesetz gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Schutz von Polizeigütern wie z.B. die öffentliche Sicherheit, Ordnung sowie die Gesundheit erlassen wurde. Hingegen stellt es gemäss Bundesgericht kein «Verhinderungsgesetz» dar, auf dessen Grundlage der Bau oder Betrieb von Anlagen gänzlich verboten werden dürfen (vgl. BGE 116 1b 159, E. 6b). Kantonale Raumplanungsvorschriften, die sich auf die Errichtung von Windkraftanlagen auswirken (wie z. B. ein Mindestabstand), können somit keine absolute Geltung erlangen, sollen aber gemäss Bundesgericht im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung berücksichtigt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_149/2021 E.2.4 vom 25. August 2022 i.S. Montagne de Tramelan).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein fixer Mindestabstand von 1'000 Metern zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Gebäuden weder aus Gründen des Umweltschutzes (Lärm, Licht) noch aus Sicherheitsgründen (Eisfall) notwendig ist. Der Schutz vor Einwirkungen, die von Windkraftanlagen ausgehen, ist derselbe wie bei allen anderen Industrie- und Gewerbeanlagen. Insbesondere gelten hinsichtlich Lärm dieselben Vorgaben, nämlich die Einhaltung der Planungswerte und des Vorsorgeprinzips. Die Regierung sieht deshalb keinen Bedarf für einen gesetzlich vorgeschriebenen, raumplanungsrechtlich motivierten Mindestabstand für Windkraftanlagen. Er brächte keinen zusätzlichen Nutzen und wäre ohnehin nur im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen.